

Zeitschrift: Schweizer Hotel-Revue = Revue suisse des hotels
Herausgeber: Schweizer Hotelier-Verein
Band: 8 (1899)
Heft: 48

Rubrik: Theater : Repertoire vom 3. Dez. bis 10. Dez. 1899

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 03.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Triebunternehmer, sofern er es beantragt und die Mehrheit der im Betriebe beschäftigten versicherungspflichtigen Personen ihr Einverständnis erklärt, für diesen Betrieb die Errichtung einer eigenen Betriebskrankenkasse bewilligt werden.

Die Aufsichtsbehörden.

Art. 170. Die Aufsicht über die öffentlichen Krankenkassen wird durch die Kantone unter der Oberaufsicht des Bundes ausgeübt.

Art. 176. Die kantonale Aufsichtsbehörde ist erste Beschwerdeinstanz in Angelegenheiten der öffentlichen Krankenkassen und der Reserververbände.

Das Verfahren ist unentgeltlich. Besondere, erhebliche Auslagen der Behörde können jedoch unter Umständen der Partei oder beiden Parteien auferlegt werden. Ebenso ist es zulässig, der unterliegenden Partei eine Entscheidung auf die Gegenpartei für die Umtriebe zu überbinden.

Jahresprämien der Krankenversicherung.

Lohnklasse	Bel. einem Taglohn von	Gewöhnliche Krankheitsfrequenz 3% des Lohnes			
		Bund	Arbeiter u. Arbeiter	Zu-	Zu-
			Arbeits-	Ar-	summen
			geber	beiter	
I.	1.—	3.65	4.50	4.50	9.—
II.	1.50	3.65	6.75	6.75	13.50
III.	2.—	3.65	9.—	9.—	18.—
IV.	2.50	3.65	11.25	11.25	22.50
V.	3.—	3.65	13.50	13.50	27.—
VI.	3.50	3.65	15.75	15.75	31.50
VII.	4.—	3.65	18.—	18.—	36.—
VIII.	5.—	3.65	22.50	22.50	45.—
IX.	6.—	3.65	24.—	24.—	48.—
X.	7.50	3.65	33.75	33.75	67.50

2. Unfallversicherung.

Art. 217. Der Bund errichtet eine eidgenössische Unfallversicherungsanstalt.

Die eidgenössische Unfallversicherungsanstalt betreibt die Unfallversicherung nach Massgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes.

Mit Bewilligung des Bundesrates kann die Anstalt a) sich an der Errichtung und dem Betriebe von Heil- oder Kuranstalten, sowie von Apotheken beteiligen, und

b) Heilmittel und andere zur Heilung dienliche Waren, orthopädische Gegenstände und Krankenmobilitäten anschaffen.

Art. 223. Der Sitz der Anstalt ist Luzern.

Art. 223. Der Bund bestreitet die Einrichtungs- und Verwaltungskosten. Derselbe leistet angemessene Beiträge zur Förderung der Bestrebungen für erste Hilfe bei Unglücksfällen (Samaritanen), sowie für Sammlungen und Untersuchungen auf dem Gebiet des Unfallverhütungswesens.

Art. 224. Der Bund bezahlet die Gesamtprämie welche auf die obligatorische Versicherung entfällt, einen Fünftel.

Art. 229. Das eidgenössische Versicherungsamt steht unter der Aufsicht des Bundesrates.

Art. 236. Bestehen oder bilden sich unter Angehörigen der nämlichen Berufsart oder von unter sich ähnlichen Berufsarten Vereinigungen zur Wahrung der Förderung der Berufsinteressen, so kann solchen Vereinigungen, sofern sie sich über ein grösseres Gebiet des Landes erstrecken, auf ihr Begehren ein Anspruch auf die Mitwirkung beim Betriebe der eidgenössischen Unfallversicherungsanstalt eingeräumt werden.

Art. 237. Jede nach Art. 1, 2 und 4, versicherungspflichtige Person wird bei der Anstalt gegen die wirtschaftlichen Folgen von körperlichen Unfällen versichert, sofern und soweit diese den Tod oder einen dauernden körperlichen Nachteil oder eine mehr als sechs Wochen dauernde Krankheit verursachen. Im letzteren Falle bezieht sich die Versicherung nur auf die weitere Dauer der Krankheit über die ersten sechs Wochen hinaus.

Art. 238. Für jede Person beginnt und endet die obligatorische Unfallversicherung gleichzeitig mit der obligatorischen Krankenversicherung.

Die Versicherung erstreckt sich auf jeden Unfall, der in Art. 237 bezeichneten Art, den die versicherte Person innert der in Absatz 1 festgestellten Zeit erleidet.

Art. 242. Wenn ein Versicherter von einem Unfall betroffen, welcher einen bleibenden körperlichen Nachteil oder eine Krankheit verursacht, so hat der Arbeitgeber oder derjenige, welcher die Versicherung auf die weitere Dauer der Krankheit über die ersten sechs Wochen hinaus.

Art. 247. Die durch einen Unfall körperlich versicherte Person hat nach Ablauf der sechsten Woche seit dem Tage der Erkrankung für die weitere Dauer der durch die Krankheit verursachten Erwerbsunfähigkeit Anspruch auf unentgeltliche Krankenpflege und ein Krankengeld.

Art. 252. Verursacht der Unfall einen dauernden körperlichen Nachteil, so erhält der Verletzte für die Folgezeit eine Rente.

Die Rente wird entweder als eine lebenslängliche oder als eine zeitlich begrenzte festgesetzt. Im letzteren Falle findet, nach der bestimmten Zeitdauer und wenn dannmal der Nachteil noch vorhanden ist, eine neue Festsetzung für die nachfolgende Lebenszeit oder, ausnahmsweise, wiederum nur für eine bestimmte Zeitdauer statt.

Art. 253. Die jährliche Rente beträgt 90% des dem Verletzten infolge der Beschädigung seiner Erwerbsfähigkeit, demnach entgehenden Jahresverdienstes.

Im Falle genügender Hilfslosigkeit und bei gleichzeitiger Notbedürftigkeit kann die Rente, für bestimmte

oder unbestimmte Zeit, bis auf den Gesamtbetrag des in Betracht kommenden Jahresverdienstes erhöht werden.

Art. 254. Der Betrag der Rente wird in folgender Weise ermittelt: als Jahresverdienst gilt das dreifache der obere Zahl derjenigen Lohnklasse, welcher die versicherte Person angehört.

Art. 256. Bezog der Versicherte am Tage der Verletzung noch nicht den normalen Lohn eines Erwachsenen, so ist für die Höhe der Rente von dem Zeitpunkt an, in welchem er mutmasslich, ohne die Verletzung den normalen Lohn bezogen hätte, die dem letzteren entsprechende Lohnklasse massgebend. Der auszurechnende normale Lohn darf jedoch den normalen Lohn eines Fünfundzwanzigjährigen nicht übersteigen.

Art. 257. Das Recht auf Bezug der Rente ruht so lange, als der Versicherte im Auslande wohnt. Diese Bestimmung findet auf den Aufenthalt im Auslande zum Kurgebrauche keine Anwendung.

Art. 258. Niemand besitzt, mit Bezug auf den nämlichen Unfall, für die gleiche Zeit einen Anspruch auf Leistungen aus der Krankenversicherung und auf eine Rente andererseits.

Von zwei am nämlichen Unfall betroffenen, sich jedoch gemäss Absatz 1 gegenseitig ausschliessenden Ansprüchen, deren jeder an und für sich begründet ist, besitzt der für den Versicherten günstigere den Vorzug.

Art. 259. Stösst einem Kranken ein Unfall zu oder bricht bei ihm ein Unfallkrankheit aus, welche mit dem Unfall oder der Unfallkrankheit nicht im ursächlichen Zusammenhang steht, so findet eine angemessene Verteilung der Belastung zwischen der Krankenkasse und der eidgenössischen Unfallversicherungsanstalt statt.

Art. 262. Stirbt der Verletzte infolge des Unfalls, so hören für die Folgezeit die bisherigen Leistungen auf und es treten an deren Stelle:

- a) das Sterbegeld,
- b) die Hinterlassenenrente.

Art. 264. Die Hinterlassenen erhalten eine jährliche Rente, welche am Tage nach dem Todestage zu laufen beginnt und welche einen Teil des nach Massgabe von Art. 254 in Betracht kommenden Jahresverdienstes des Verstorbenen beträgt, nämlich:

1. für die Witwe bis zu deren Tode oder Wiederverheiratung 50%,
2. für den Witwer, sofern er dauernd erwerbsunfähig ist oder innert fünf Jahren seit dem Tode der Ehefrau dauernd erwerbsunfähig wird, bis zu dessen Tode oder Wiederverheiratung 20%,
3. für jedes hinterbliebene oder nachgeborene eheliche Kind des Verstorbenen, bis zum zurückgelegten sechzehnten Lebensjahr dieses Kindes, 15%, und, wenn dasselbe auch den zweiten Blutenot verliert oder bereits verloren hat, 7%,
4. für Verwandte in aufsteigender Linie lebenslänglich und für Geschwister bis zum zurückgelegten sechzehnten Lebensjahr, in gleichen Rechten nach Köpfen, zusammen 20%.

Art. 265. Der Gesamtbetrag aller Renten darf 50% des nach Massgabe von Art. 254 in Betracht kommenden Jahresverdienstes des Verstorbenen nicht übersteigen.

Art. 276. Die Rente kann weder gepfändet, noch mit Beschlag belegt, noch in den Konkurs gezogen, noch zur Zahlung respektiv abgetreten werden.

Art. 277. Die Rente ist in Monatsraten zahlbar. Jede Rate wird am ersten Tage des Kalendermonats zum voraus fällig.

Prämie.

Art. 287. Auf jede versicherte Person entfällt für jeden arbeitstägigen Versicherungstag an die Anstalt (Prämie). Die Prämie wird nach der Höhe der Unfallfrequenz und des Tagesverdienstes abgestuft.

Art. 288. Sämtliche versicherte Personen werden nach Massgabe der Unfallfrequenz eingeschätzt.

Art. 289. Auf Grund des Gefahrrentarfs werden alljährlich spätestens am 1. Oktober, und in der Zwischenzeit, wenn es durch den Eintritt neuer Versicherter erforderlich ist, die versicherten hinsichtlich der Unfallfrequenz eingeschätzt. Bei Betrieben mit mehr als einem Arbeiter kann die Einschätzung samthaltig oder nach einzelnen Gruppen der Arbeiter erfolgen.

Art. 291. Jeder Arbeitgeber einer gemäss Art. 1, 2 und 4 versicherten Person ist verpflichtet, der zuständigen Krankenkasse oder dem zuständigen Versicherungsamt namens der Anstalt, mit Genehmigung des Bundesrates einen Gefahrrentarf zu stellen.

Art. 292. Als Tagesverdienst gilt der durch die Krankenkasse oder die Beschwerdebehörde festgesetzte Betrag.

Art. 295. Die Prämie ist monatlich zum Voraus an die Einzugsstelle, für diese kostenfrei, zu bezahlen.

Art. 297. Die Prämie, über den Bundesbeitrag hinaus, wird der Anstalt geschuldet; mit Bezug auf die nach Massgabe von Art. 1, 2 und 4 versicherte Person von ihrem Arbeitgeber.

Art. 298. Der Arbeitgeber ist berechtigt, den Verfall der Lohnabzug zu verweigern, wenn er es unterlassen oder war er nicht in der Lage, den Prämienanteil bei der nächsten auf die Fälligkeit folgenden Lohnauszahlung abzuführen, so darf er dies nur noch bei der nächstfolgenden nachholen. Spätere Abzüge sind unzulässig und, wenn dennoch erfolgt, bar zurückzuerstatten.

Art. 299. Der Arbeitgeber ist nicht berechtigt, den Prämienanteil des Arbeiters anders als auf dem Wege der Lohnabzug zu verweigern, wenn er es unterlassen oder war er nicht in der Lage, den Prämienanteil bei der nächsten auf die Fälligkeit folgenden Lohnauszahlung abzuführen, so darf er dies nur noch bei der nächstfolgenden nachholen. Spätere Abzüge sind unzulässig und, wenn dennoch erfolgt, bar zurückzuerstatten.

Art. 301. Für die Zeit der Krankheit wird keine Prämie, wohl aber der Bundesbeitrag erhoben.

Bei nur teilweiser, durch die Krankheit verursachter Erwerbsunfähigkeit findet ein Teilnachlass der Prämie statt, welcher dem Grade der Erwerbsunfähigkeit entsprechen soll. Alsdann vermindert sich der Betrag, welcher von Lohn abgezogen werden darf, in entsprechendem Masse.

Art. 302. Dem Arbeitgeber, welcher trotz Mahnung die verfallenen Prämien nicht einbezahlt, kann über diese hinaus durch die eidgenössische Unfallversicherungsanstalt ein Strafgebot bis auf den fünffachen Betrag der Restanz auferlegt werden.

Die Unfallversicherung tritt an Stelle der bisherigen Haftpflichtgesetzte.

Jahresprämien der Unfallversicherung.

Lohnklasse	Bel. einem Taglohn von	Mittlere Unfallfrequenz 2% des Lohnes			
		Bund	Arbeiter u. Arbeiter	Zu-	Zu-
			Arbeits-	Ar-	summen
			geber	beiter	
I.	1.—	1.20	3.60	1.20	4.80
II.	1.50	1.80	5.40	1.80	7.20
III.	2.—	2.40	7.20	2.40	9.60
IV.	2.50	3.—	9.—	3.—	12.—
V.	3.—	3.60	10.80	3.60	14.40
VI.	3.50	4.20	12.60	4.20	16.80
VII.	4.—	4.80	14.40	4.80	19.20
VIII.	5.—	6.—	18.—	6.—	24.—
IX.	6.—	7.20	21.60	7.20	28.80
X.	7.50	9.—	27.—	9.—	36.—

Wir werden in nächster Nummer auf einige Hauptpunkte des Gesetzes erläuternd eingehen.

GUIDE PRATIQUE DES HOTELS.

INDICATEUR OFFICIEL UNIVERSEL.
Liste générale des Hôtels et Etablissements recommandés de tout l'Univers.

Unter diesen vielerlei verschiedenen Titeln sucht ein neues Pariser Besuche-Unternehmen sich bei den Hoteliers einzuführen.

Das Ausstellungsjahr wird noch viele derartige Unternehmen zeitigen und da mancher glückliche, er müsse für das nächste Jahr, mit Rücksicht auf die Ausstellung, einen grösseren Posten in sein Reklamebudget aufbringen, als bis dahin, so wird es um so schwieriger werden, die richtige Wahl unter den zahlreichen Pariser Reklamemitteln zu treffen.

Uns will aber bedünken, dass gerade ein Ausstellungsjahr am allerwenigsten geeignet ist für fruchtbringende Werbung, weil in der Sache zu viel geht und deshalb teilt auch das Gute das Los der Masse: Das Geld ist dahin und der Erfolg null. So ungefähr wird es sich verhalten mit obenanntem „Guide pratique“, der die Nebenbeziehung „officiel“ führt und alles das enthalten soll, was die fünf Erdteile an „empfehlenswerten“ Hotels und sonstigen Etablissements aufweist. An Vollständigkeit er sei nichts zu wünschen übrig lassen und „nur“ Fr. 2.50 kosten.

In erster Linie ist bei diesem Guide in Betracht zu ziehen, dass in den versandten Zirkularen nichts ersichtlich ist, welches die Nebenbeziehung „officiel“ rechtfertigen könnte; es ist in demselben einfach von einer Administration und einem Direktor die Rede, weiter nichts, es handelt sich also um ein reines Privatunternehmen, das in keiner Weise einen offiziellen Charakter trägt. Ferner muss es auffallen, dass es in dem betr. Zirkular heisst, der „Guide“ werde der kompletteste werden, der bis jetzt existiert; hundert aber wird der Empfänger gesucht, baldigste seine Erklärung abzugeben, damit, vereinsendfalls ein anderes Geschäft gleichenters eingeladen werden könne. Man will also glauben machen, als habe man eine Auswahl der empfehlenswerten Hotels getroffen, und zwar so, dass nur eines an jedem Ort eingeladen wird, später aber wird man die Entdeckung machen, dass genau so viele Hotels an jedem Ort aufgenommen wurden, als sich zur Bezahlung der verlangten Fr. 20 bereit erklärten. Wir würden solche Vollständigkeit des Führers hinterfragt werden können.

Auch wird man sich fragen müssen, ob ein derartiges Buch, welches nichts als Annoncen enthält, zum Preise von Fr. 2.50 Absatz findet, wir bezweifeln es.

Wenn dann zum Schluss noch behauptet wird, es handle sich bei diesem Unternehmen nicht um Gelderwerb, sondern nur um Gemeinnützigkeit, so liegt in dieser Aeusserung allein schon der Beweis, dass man gut thun wird, sich von der ganzen Sache fernzuhalten, als bis man die Ausstellung, Reklame und nichts verdienen wollen, wie reinet sich das zusammen?

UNE IDÉE PRATIQUE.

Nous recevons d'un de nos estimés collaborateurs la communication suivante:

« Je viens de recevoir du bureau central de la société „Warenhaus für deutsche Beamte“ une circulaire par laquelle ce bureau m'engage à entrer en relations avec lui, pour négocier l'admission de ses sociétaires dans mon hôtel avec un rabais de 5 à 20 % ». Or, je désirerais proposer à tous les membres de notre société, qui reçoivent des circulaires renfermant des prétentions analogues, d'adresser toutes ces élocutions au bureau central qui se chargerait de les recueillir et par la suite de les renvoyer en bloc et avec remerciements aux expéditeurs. Il n'est pas certain, mais il est possible, que ce procédé finirait par entraîner la cessation d'envois de ce genre ».

Cette proposition nous paraît très pratique, et nous nous engageons à y donner suite, bien entendu sans divulguer les noms de nos correspondants.

Kleine Chronik.

Graubünden. Herr Felix Vit 1 übernimmt mit 1. Dezember die Hotel Rétia in Sent.

Brunnen. Hr. Greter, Concerte im „Grand Hotel National“ in Luzern, hat das Hotel Rössli in hier käuflich übernommen.

Luzern. Nach durchwegs gelungenen Probefahrten erfolgte die Eröffnung der regelmässigen Fahrten auf dem städtischen Tram am 1. Dezember.

Einen neuen Telephonapparat hat Herr Dussard aus Genf am Sonntag mit grossem Erfolge vor der Akademie der Wissenschaften in Paris vorgeführt. Der Apparat erlaubt, die geführten Gespräche zu registrieren und dieselben im Falle der Abwesenheit des Adressaten zu empfangen.

Biel. Das Hotel Victoria ist käuflich an Herrn Jules Koller, gew. Oberkellner im Hotel du Grand Pont in Lausanne übergegangen. Antritt auf Neujahr 1900.

Lausanne. Sont descendus dans les hôtels de premier et de second rangs de Lausanne, du 12 Nov. au 13 Nov.: Suisse 322; Angleterre 57; France 102; Allemagne 100; Amérique 6; Pologne 1; Belgique, Pays-Bas, Espagne, Italie, Russie, États balkaniques, Danemark, Asie et Turquie 28. Total 629.

St. Moritz. Der Winterkurren hielt letzten Montag seine Generalversammlung ab. Die Wahlen ergaben folgende Resultate: Herr Hoffmann, Präsident; R. Bavier, Aktuar; C. v. Plügg, Kassier; B. Witscher, Alphonse Badrut, Pag. Steffani, Hans Badrut, E. Rocco.

Davos. Amtliche Fremdenstatistik. In Davos anwesende Kurgäste vom 11. Nov. bis 17. Nov. 1899: Deutsche 579, Engländer 535, Schweizer 252, Holländer 119, Franzosen 136, Belgier 14, Russen 17, Oesterreicher 52, Amerikaner 27, Portugiesen 1, Spanier 1, Italiener, Griechen 76, Dänen, Schweden, Norweger 27, Angehörige anderer Nationalitäten 14. Total 2084. Darunter waren 70 Passanten.

Grindelwald. Schon sind kleine Anfänge der Wintersaison zu bemerken, denn die heftigen Nöte bewirken eine sehr starke Abkühlung und darüber ist die Sonne meistens hinter dem Mettenberg und dem Eiger versteckt, so dass der kleinere „Rück“ des Hotels „Bir“ schon eine tadellose Gleitbahn bildet. Bald werden auch die zwei grossen Eisbahnen der Hotels „Bir“ und „Eiger“ vollendet sein.

St. Moritz. Die „Engadiner Post“ schreibt auf unsere, in Nr. 46 erschienene Bemerkungen betr. den widersinnigen Saisonbericht der „Wiener Monats-Revue“: „Sie vermissen unsere Kritik der Auslassungen eines Skribenten der „Wiener Monats-Revue“ über die diesjährige Konkurrenz der Hotels auf Kameel oder grundsätzlich! Inzwischen ist ein von Artikel in extenso von befreundeter Seite zugesandt worden. Die nächste Nummer wird sich damit noch etwas eingehender befassen.“

Vevey. (Einges.) Mit dem Bau der direkten Bahnlinie von Spiez am Thunersee durch das an Naturschönheiten so reiche Simmenthal und Waadtler Hochland nach Vevey am Genfersee — wozu der Berner Grosse Rat, für die Teilstrecke Erlendingen — Zweisimmen, Fr. 3,250,000 bewilligte — wird einem alten Uebelstand für die Konkurrenz der Eisenbahn, für Handel und Wandel und hauptsächlich für die Vergnügungsreisenden abgeholfen. Für die Fremden, die von Vevey-Montreux nach Interlaken umgekehrt wollten, gab es bisher nur die beschwerliche Alpenstrasse oberhalb von Arosa, den Umweg über Lausanne-Bern. Bald wird man in wenigen Viertelstunden vom kühlen Berner Oberland nach dem „gehöizten Winkel“ des Genfer Sees fahren können.

Gaden. Die Vereinigung der hiesigen Hoteliers beabsichtigt laut „Bad. Tagbl.“ das durch das gepflanzte und wohl erwogene Projekt der Errichtung eines medico-mechanischen Institutes in den Grossen Bädern nunmehr zur baldigen Ausführung zu bringen. Zu diesem Zwecke hat sie Pläne und Kostenberechnungen anfertigen lassen, welche bereits dem Tit. Gemeinderat zur Genehmigung vorliegen. Darnach würde an die Stelle der jetzigen Trinklaube ein Neubau treten, der bestimmt ist, die Säle für Heilgymnastik und Massage aufzunehmen, während das ehemalige Armenhaus gründlich umgebaut würde, und die Räumlichkeiten für die Kabinette und elektrische Bäder, die Inhalations-Kabinette und eine Trinkhalle mit Trinkbrunnen enthielte. Die Baukosten, ohne die innere Installation, sind auf Fr. 200,000 veranschlagt. In der Nähe des medico-mechanischen Institutes erblicken die Initianten ein wirksames Mittel, die Frequenz des Kurortes zu fördern und die Gefahr zu beseitigen, über kurz oder lang von den Konkurrenz-Kurorten überholt zu werden.

Arosa. Am 15. November 1899 waren in Arosa anwesend: Aus Deutschland 137, Grossbritannien 52, Holland 25, Schweiz 19, Italien 17, Russland 12, Oesterreich-Ungarn 7, Frankreich 4, Amerika 1. Total 274 Personen. Die vorstehende Statistik zeigt in erfreulicher Weise einen bedeutenden Aufschwung des Kurortes. Die Zahl der Kurgäste ist in letztem Wachstum begriffen und lag gegenüber dem Vorjahre um 30% zugenommen. Den grössten Zuwachs weisen Deutschland, England und Italien auf. Auch die Zahl der Angehörigen Russlands ist in raschem Wachstum begriffen. Wie man jüngst in den bündnerischen Tagesblättern lesen konnte, wird einem russischen Arzte die Praxis unter seinen Landsleuten hier gestattet. Es sieht zu erwarten, dass hierdurch die russische Klientel noch mehr angezogen wird, als dies bisher der Fall war. Wie man vernehmen wird, nächstes Jahr die Bauthätigkeit sich neu entfalten. Das Sanatorium wird durch einen Anbau mit 12 bis 15 Zimmern vergrössert; sehr wahrscheinlich wird endlich auch mit dem Bau des grossen englischen Hotels am südlichen Abhange von Maran Ernet gemacht und ebenso soll auch im Frühjahr die katholische Kirche in Angriff genommen werden.

Theater.

Repertoire vom 3. Dez. bis 10. Dez. 1899.

Stadt-Theater in Basel: Sonntag nachmittags, Götz von Berlichingen, Mitschu, Ultimo. Montag, Der Vicomte von Lotoirès. Mittwoch, Das Glück im Winkel. Donnerstag, Das Glas Wasser. Freitag, Der kleine Herzog. Sonntag nachmittags, Madame Sans Gêne. Abends, Der Fräulein.

Stadt-Theater in Luzern: Repertoire ausgegeben.

Stadt-Theater in Zürich: Sonntag, nachmittags, Maria Stuart; abends, Der Vogelwälder. Montag, Carmen. Mittwoch, Orpheus und Euridice. Donnerstag, Die Journalisten. Freitag, Der Herr Schindler. Samstag, Die Schindler. Sonntag, nachmittags, Rigoletto; abends, Als ich wiederkam.

Verantwortliche Redaktion: Otto Amisler-Aubert.

Le Bureau central

se charge de recueillir les circulaires contenant des demandes de rabais on d'annonces qui ne conviendraient pas.

Howard-Seide Fr. 1.20 — bis 6.55 per Meter in den neuesten Dessins und Farben — G. Henneberg's Seiden-Fabriken, Zürich.

sonne schwarze, weisse und farbige Henneberg-Seide von 95 Cts. bis Fr. 28.50 per Meter — glatt, gestreift, kariert, gemustert, Damaste etc. (ca. 240 verschiedene Qual. und 2000 verschiedene Farben, Dessins etc.)	Ball-Seide v. Fr. 1.40 — 22.50	Seiden-Bastelerei v. Fr. 1.40 — 22.50	Ball-Seide v. Fr. 1.35 — 14.85
Seiden-Damaste v. Fr. 1.40 — 22.50	Seiden-Grenadines v. Fr. 1.35 — 14.85	Seiden-Foulares bedruckt v. Fr. 1.20 — 6.55	Seiden-Bengalines v. Fr. 1.35 — 11.60
Seiden-Motifs v. Fr. 1.20 — 6.55	Seiden-Motifs v. Fr. 1.20 — 6.55	Seiden-Motifs v. Fr. 1.20 — 6.55	Seiden-Motifs v. Fr. 1.20 — 6.55
Seiden-Motifs v. Fr. 1.20 — 6.55	Seiden-Motifs v. Fr. 1.20 — 6.55	Seiden-Motifs v. Fr. 1.20 — 6.55	Seiden-Motifs v. Fr. 1.20 — 6.55